

cenjur®
CE juristisch-politisches
Info-Magazin von



Verbraucherschutz englische Lebensversicherungen
Kommissionsanfrage von cenjur vom 28. November 2002

**Aufschlussreiche Antwort der EU-Kommission auf
unsere Anfrage vom 28. November 2002 nach mehrfachen Erinnerungen:
wir sollen den Mitgliedstaat anschreiben – lesen Sie selbst...**

Betreff: FW: [Fwd: UK Life insurances, consumer protection]

Datum: Fri, 20 Dec 2002 16:36:02 +0100

Von: Christian.SCHEDEL@cec.eu.int

An: cenjur@t-online.de - CC: Tina.Amatrice@cec.eu.int

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Ihre Anfrage ich zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet worden. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Unglücklicherweise sind Einlagensicherung, Garantiefonds u.ä. im Versicherungsbereich bisher nicht harmonisiert. Demgemäss kommen nur nationale Regelungen zur Anwendung.

Die Kommissionsdienststellen untersuchen jedoch zur Zeit die Probleme, die sich aus dem Mangel an Harmonisierung in diesem Bereich ergeben, indem sie die existierenden Systeme der Mitgliedstaaten einer genauen Analyse unterziehen.

Ein erster Überblick hat gezeigt, dass nur wenige Mitgliedstaaten über Einlagensicherungssysteme verfügen, wobei Anwendungsbereich und Umfang (Kategorien von Versicherungsnehmern, Versicherungszweige, Territorium etc.) sehr stark variieren. Folglich kommt es zu Überlappungen und Lücken bei der Abdeckung. Eine große Anzahl von Versicherungsnehmern besitzt sogar gar keine Absicherung über ein derartiges System.

Eine von der Kommission eingesetzte Arbeitsgruppe arbeitet derzeit an diesem Thema, um die Notwendigkeit einer Harmonisierung in diesem Bereich zu verifizieren und um die möglichen Elemente zu identifizieren, die mindestens harmonisiert werden müssten. Auf der Basis der Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe könnte die Kommission entscheiden, einen Richtlinienvorschlag zu diesem Thema zu unterbereiten. Ein derartiger Vorschlag würde in keinem Fall vor Ende nächsten Jahres verabschiedet werden. Danach müsste er im Rat und im Parlament besprochen werden.

Bis eine Harmonisierung in diesem Bereich erreicht sein wird, kann der Ausschluss Nicht-Ortsansässiger vom dem Anwendungsbereich der Einlagensicherung unter der Voraussetzung, dass dieser Ausschluss nicht in der Nationalität unterscheidet, nicht als eine zum Europäischen Vertrag widersprüchliche Diskriminierung angesehen werden.

Schließlich stelle ich Ihnen anheim, sich an den Financial Ombudsman Service im Vereinigten Königreich zu wenden, um überprüfen zu lassen, ob Ihr Vertrag tatsächlich von der Einlagensicherung ausgeschlossen ist. Die Adresse lautet:

Financial Ombudsman Service
South Quay Plaza - 183 Marsh Wall - UK London E14 9SR
Tel. + 44 8450 801 800 - FAX +44 20 7964 1001
Internet : www.ombudsman.org.uk

Ich hoffe Ihnen, mit diesen Auskünften dienlich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen, Christian Schedel

Unsere Anfrage an Verbraucherschutz-Kommissar Byrne

From: cenjur@t-online.de
Sent: jeudi 28 novembre 2002 3:40
To: David Byrne
Subject: Verbraucherschutz für englische Lebensversicherungen

Sehr geehrter Herr Kommissar Byrne,
sehr geehrte Damen und Herren,

bisher hatten wir ja immer in anderen Dingen Kontakt. Da es bei dieser Frage aber um den Verbraucherschutz geht, Sie doch auch für diesen Bereich zuständig sind, folgende Anfrage. Wenn diese Anfrage jedoch Ihr Kommissariat nicht betreffen sollte, wären wir für eine Weiterleitung unserer Presseanfrage an die zuständige Stelle mit der Bitte um Beantwortung dankbar.

Dank und viele Grüsse Gudrun Seidl,
cenjur CE juristisch-politisches Info-Magazin

Verbraucherschutz für englische Lebensversicherungen:

In England galt seit den 70er Jahren der PPA (Policyholder-Protection-Act), welcher 90% der Einlagen bei Lebensversicherung für den Verbraucher geschützt hat. In den 90er Jahren wurde der Schutz zunächst eingeschränkt auf Bürger/Risiken im EWR.

In 12/2001 wurde dann der PPA durch den FSCS ersetzt: Demnach sollen nur noch Engländer (mit Wohnsitz) in GB geschützt sein - es sei denn die Versicherung wird "ausgestellt" (Policenerstellung) durch eine Stelle (Establishment) in England.

Die Folge soll sein, daß seit 12/2001 sämtliche Versicherungskunden dann (was die Regel ist) aus dem Schutz des PPA/FSCS herausfallen, wenn die Police von einer Niederlassung der englischen Versicherung (keiner selbständigen GmbH, AG usw.), also einem Zweigbüro mit Sitz auf dem Festland ausgestellt wird.

Vertragspartner ist dennoch die englische Gesellschaft (hier Ltd.): Kann ein Verbraucher, der seinen Vertrag auf dem Festland abgeschlossen hat sich hier auf europarechtliche Vorschriften berufen, z.B. darauf, daß er diskriminiert wird oder dergleichen ? Verstößt eine solche Regelung (Inländerprivilegierung) gegen einen europäischen Gleichbehandlungsgrundsatz ?

http://www.cenjur.de/pages3/eugh_england.htm

© 2002-2003 by SEIDL